

Allgemeine Angebotsbedingungen (Niederspannung)

1. Binde- und Ausführungsfrist

An das beigefügte Angebot halten wir uns 3 Monate gebunden; maßgeblich ist das Datum des Postausgangs. Wir sind jedoch innerhalb dieser Frist zu Änderungen berechtigt, wenn Gründe vorliegen, auf die wir keinen Einfluss haben. Z. B. bei einer auf Verlangen von Behörden oder Grundstückseigentümern zu ändernden Leitungsführung oder Anschlussart.

Nach Ablauf des vorgenannten Zeitraums berechnen sich die Kosten des Netzanschlusses nach unseren jeweils gültigen Ergänzenden Bedingungen zur Niederspannungsanschlussverordnung / Kostentragungsregelung. Einer besonderen Anzeige nach § 650 Abs. 2 BGB bedarf es hierzu nicht.

Wir sind berechtigt, die im Angebot genannten Kosten anzupassen, wenn sich die Herstellung des Hausanschlusses - aus Gründen die nicht in unserem Verantwortungsbereich liegen - um mehr als 3 Monate nach Erteilung des Auftrags verzögert. Sofern sich der dem Angebot zugrundeliegende Arbeitsumfang auf Veranlassung des Kunden ändert, sind wir ebenfalls berechtigt, die Kosten anzupassen.

2. Elektroinstallationen

Die erforderlichen Elektroinstallationen müssen von einer eingetragenen Elektro-Installationsfirma ausgeführt werden. Die einschlägigen gesetzlichen Verordnungen, die VDE-Bestimmungen sowie die Technischen Anschlussbedingungen (TAB) in der jeweils aktuellen Fassung sind zu beachten.

3. Kabelanschluss

Das Kabel kann in der Regel erst gelegt werden, wenn Straßen und Gehwege bis auf den Oberflächenbelag fertig gestellt und insbesondere die Kanalisation, Frischwasserleitungen und evtl. Gasleitungen eingebracht sind, sowie das anschließende Gelände auf die endgültige Höhe eingeebnet und bis zur Hauseinführung verdichtet ist. Des Weiteren muss die Trasse frei von Hindernissen, z. B. Baumaterial, Aushubmaterial, Gerüsten sein.

4. Freileitungsanschluss

In besonderen Einzelfällen können zusätzliche Verstärkungen des Dachstuhlgebälks erforderlich werden; wir werden den Anschlussnehmer hierüber informieren. Die hierfür anfallenden Aufwendungen gehen zu Lasten des Kunden. Das Gleiche gilt, wenn zusätzliche bauliche Maßnahmen getroffen werden müssen, um vom Dachgeschoss aus den jederzeitigen Zutritt zum Dachständer zu ermöglichen. Wenn vor Erstellung des Hausanschlusses eine Antenne errichtet werden soll, ist zur Einhaltung der erforderlichen Sicherheitsabstände eine vorherige Rücksprache mit uns zwingend erforderlich.

5. Hauseinführungskombinationen (HEK) für mehrere Sparten

Die von uns zugelassenen HEK Bauteile (z. B. Doyma, Hauff, Langmatz oder vergleichbar) sind nach Einbau im Eigentum des Anschlussnehmers / Gebäude-Eigentümers. Kernlochbohrungen werden durch den Anschlussnehmer bauseits zur Verfügung gestellt.

a) für Strom, Telefon, Kabelfernsehen (BK), Trinkwasser und Gas

Diese HEK für 4/5 Sparten entspricht unserem Standard und hat gemäß DVGW die Zulassung nach der Vorschrift VP 601.

b) für Strom, Telefon und / oder Kabelfernsehen (BK)

Diese HEK für 2/3 Sparten entspricht unserem Standard.

6. Singulärer Status

Erfüllen Sie den Status singulärer Netznutzer nach §19 Abs. 3 StromNEV ist dies im Netzanschlussvertrag unter Punkt 1. vermerkt. Für die Netzentgeltverrechnung kann die nächsthöhere Spannungsebene betrachtet werden. Hierzu ist ein angemessenes Entgelt für das singuläre Betriebsmittel zu zahlen. Gerne unterbreiten wir Ihnen hierfür auf Anfrage ein Angebot.